

# **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Kollektivvertrages für die vorzeitige Pensionierung im schweizerischen Marmor- und Granitgewerbe**

vom 30. Juni 2008

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956<sup>1</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

*beschliesst:*

## **Art. 1**

Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen des Kollektivvertrages vom 6. Februar 2007 für die vorzeitige Pensionierung im schweizerischen Marmor- und Granitgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt.

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die Kantone Zürich, Bern (ausgenommen die Amtsbezirke Courtelary, Münster und Neuenstadt), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Graubünden (ausgenommen die italienischsprachigen Gebiete), Aargau, Thurgau, Jura und die Bezirke Goms, Visp, Brig, Raron und Leuk des Kantons Wallis sowie die Bezirke Sense und See des Kantons Freiburg.

<sup>2</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Betriebe und Betriebsteile, die vorwiegend Natursteine bearbeiten, verlegen, versetzen, montieren, lagern und/oder mit Natursteinen Handel treiben, sowie für alle selbständigen Akkordanten, Versetz- und Verlegerkolonnen. Ausgenommen sind:

- a) reine Natursteinbrüche, Schotterwerke und Pflastersteinfabrikanten;
- b) Betriebe, die Bildhauer- und Steinmetzarbeiten ausführen.

<sup>3</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten unabhängig der Lohn- und Anstellungsbedingungen für sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (inbegriffen Werkmeister) der in Ziffer 2 aufgeführten Betriebe und Betriebsteile. Ausgenommen sind Lehrlinge, kaufmännisches und technisches Personal sowie höhere leitende Angestellte.

<sup>1</sup> SR 221.215.311

### **Art. 3**

Über den Einzug und die Verwendung der Beiträge (Art. 7 des Kollektivvertrages) sind der Direktion für Arbeit des SECO alljährlich eine Abrechnung sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Der Abrechnung ist überdies der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den von der Direktion für Arbeit aufgestellten Grundsätzen erfolgen und muss über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Die Direktion für Arbeit kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

### **Art. 4**

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2008 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2015.

30. Juni 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## **Gesamtarbeitsvertrag**

abgeschlossen am 6. Februar 2007  
zwischen dem Naturstein Verband Schweiz (NVS)  
*einerseits*

und  
der Gewerkschaft UNIA und der Gewerkschaft Syna  
*anderseits*

---

## **Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen**

### **Finanzierung**

#### **Art. 6**            Herkunft der Geldmittel

1. Die Mittel zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geäuft.
2. ...
3. ...

#### **Art. 7**            Beiträge

1. Der Beitrag der Arbeitnehmer beträgt 1 % des massgeblichen Lohnes. Der Beitrag wird monatlich vom Lohn abgezogen.
2. Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 1 % des massgeblichen Lohnes.
3. Der AHV-pflichtige Lohn gilt als massgeblicher Lohn.

#### **Art. 8**            Modalitäten und Erhebung

1. Der Arbeitgeber schuldet der **Stiftung MARMOR** oder deren Inkassoorganen die gesamten Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
2. ...

**Art. 10** Änderungen der Beiträge und/oder der Leistungen

1. ...
2. Sind unaufschiebbare Massnahmen zur Sicherung der finanziellen Mittel notwendig, kann der Stiftungsrat die Einführung hinauszögern oder die Leistungen kürzen. Er informiert die Vertragsparteien umgehend.
3. ...

**Leistungen**

**Art. 11** Grundsatz

Es werden Leistungen erbracht, welche drei Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter die Pensionierung ermöglichen und deren Konsequenzen finanziell abfedern.

**Art. 12** Art der Leistungen

Es werden ausschliesslich die folgenden Leistungen erbracht:

- a) Überbrückungsrenten;
- b) Ersatz von Altersgutschriften BVG;
- c) Ersatzleistungen im Härtefall.

**Art. 13** Überbrückungsrente

1. Der Arbeitnehmende kann eine Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er kumulativ
  - a) nicht mehr als 3 Jahre vom ordentlichen Rücktrittsalter der AHV entfernt ist;
  - b) während mindestens 20 Jahren in einem Betrieb gemäss dem Geltungsbereich des KVP gearbeitet hat, wobei davon vor Leistungsbezug mindestens während 10 Jahren ohne Unterbruch;
  - c) die Erwerbstätigkeit unter Vorbehalt von Artikel 14 definitiv aufgibt.
2. Erfüllt der Arbeitnehmer die Anstellungsvoraussetzungen (Abs. 1 Bst. b dieses Artikels) nicht ganz, kann er seinen Anspruch auf eine anteilmässig reduzierte Überbrückungsrente geltend machen, wenn er während mindestens 10 Jahren innerhalb der letzten 20 Jahre in einem dem KVP unterstellten Betrieb gearbeitet hat, wobei er vor dem Leistungsbezug ununterbrochen während 10 Jahren gearbeitet haben muss.

**Art. 14** Erlaubte Tätigkeiten

1. Dem Leistungsempfänger im Sinne dieses KVP sind jegliche Tätigkeiten für Dritte untersagt, welche unter den Anwendungsbereich des vorliegenden KVP fallen.

2. Ohne Kürzung der Überbrückungsrente kann er eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem maximalen Jahreseinkommen von 7200.– Franken ausüben.
3. Der Versicherte, welcher eine reduzierte Rente oder eine Teilrente bezieht, kann eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern die Gesamtheit seines Einkommens den Betrag der maximalen Überbrückungsrente mit Zuschlag des in Absatz 2 genannten Betrages nicht übersteigt.

**Art. 15**            Ordentliche Überbrückungsrente

1. Die ordentliche Überbrückungsrente besteht aus:  
75 % des vertraglich vereinbarten, durchschnittlichen Jahreslohnes ohne Zulagen, Überstundenentschädigung, etc. (Rentenbasislohn).
2. Die Überbrückungsrente darf jedoch die folgenden Schwellen nicht unter- oder überschreiten:
  - a) 75 % des Rentenbasislohnes, jedoch mindestens 3500.– Franken pro Monat.
  - b) 75 % des Rentenbasislohnes, jedoch höchstens 4500.– Franken pro Monat.
3. ...

**Art. 16**            Gekürzte Überbrückungsrente

1. Wer die Voraussetzungen von Artikel 13 Absatz 2 erfüllt, erhält eine um  $\frac{1}{20}$  pro fehlendem Jahr gekürzte Überbrückungsrente.
2. Bei Personen, die wegen einer saisonalen Anstellung, wegen verschiedener Funktionen im Betrieb gemäss Geltungsbereich KVP pro Kalenderjahr eine dem KVP unterstellte Tätigkeit von weniger als 100 % leisten und bei teilzeitangestellten Personen werden die Leistungen gekürzt. Die Summe aller vorangehenden Leistungen, diejenigen der Kasse eingeschlossen, darf jedoch die Höchstrente, auf die der Arbeitnehmer bei einer 100 %-Anstellung einen Anspruch hätte, nicht übersteigen. Die Kasse ist befugt, die Leistungen entsprechend zu kürzen.
3. Bezieht ein Versicherter Leistungen der Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherung, hat er lediglich für die verbleibende Arbeitsfähigkeit einen Anspruch auf Leistungen wegen vorzeitiger Pensionierung.

**Art. 17**            Subsidiarität

Die Überbrückungsrenten können gekürzt werden, wenn sie mit anderen vertraglichen oder gesetzlichen Leistungen zusammenkommen. ...

**Art. 18** Ausgleich der BVG-Altersgutschriften

Die **Stiftung MARMOR** (Art. 22) übernimmt während der Zeitspanne der Rentenauszahlung die Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung. Dieser Betrag darf 10 % des für die Bestimmung der Übergangsrente für die vorzeitige Pensionierung massgeblichen Rentenbasislohnes nicht überschreiten und ebenfalls nicht höher als 10 % des von der Vorsorgeeinrichtung versicherten Einkommens sein.

**Art. 19** Beibehaltung des Anschlusses zur beruflichen Vorsorgeeinrichtung

1. Der Rentenberechtigte hat der Stiftung anzugeben, ob er in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben kann oder ob er sich bei der Auffangeinrichtung BVG weiterversichert.
2. Die unterstellten Betriebe unternehmen alles Zumutbare, dass der Leistungsbezüger als externes Mitglied der Vorsorgeeinrichtung versichert bleiben kann. Die Vertragsparteien unterstützen sie in diesen Bestrebungen.

**Art. 20** Ersatzleistungen im Härtefall

1. Der Stiftungsrat kann den Arbeitnehmern im Härtefall Ersatzleistungen zu sprechen, welche unfreiwillig und auf endgültige Weise aus dem Marmor- und Granitgewerbe ausgeschieden sind (z.B. bei Konkurs des Arbeitgebers, Kündigung, Arbeitsunfähigkeitsentscheid der SUVA oder des Versicherers bei Ausfall im Krankheitsfall).
2. Die Ausrichtung der Härtefallersatzleistung schliesst jede weitere Leistung der **Stiftung MARMOR** aus.

**Art. 21** Gesuchsverfahren und Kontrolle

1. Zum Erhalt der Leistungen hat der Anspruchsberechtigte ein Gesuch zu stellen und seine Berechtigung glaubhaft zu machen.
2. Leistungen, welche von der **Stiftung MARMOR** ausbezahlt worden sind, ohne dass dazu ein Anspruch nach vorliegendem Kollektivvertrag bestanden hat, sind zurückzuerstatten.
3. ...

**Vollzug**

**Art. 22** Stiftung MARMOR

1. Die Parteien vereinbaren die gemeinsame Durchführung im Sinne von Artikel 357b Obligationenrecht.

2. Sie gründen zu diesem Zweck die «Stiftung für die vorzeitige Pensionierung im schweizerischen Marmor- und Granitgewerbe» (**Stiftung MARMOR** genannt) mit dem Zweck, den vorliegenden KVP zu vollziehen und vollziehen zu lassen und übertragen ihr alle dazu notwendigen Rechte.
3. Die **Stiftung MARMOR** kann Kontroll- und Inkassoaktivitäten Dritten übertragen, namentlich der paritätischen Kommission, welche für die Kontrolle des GAV Marmor und Granit gebildet wurde.
4. ...

**Art. 23**           Stiftungsrat (Stiftung MARMOR)

1. Der Stiftungsrat ist für die Verwaltung verantwortlich.
2. Dem Stiftungsrat obliegt die Verantwortung für die Kontrolltätigkeiten. Er kann diese Kontrolle fachkundigen Gremien übertragen.
3. ...
4. ...

**Art. 24**           Sanktionen im Falle der Verletzung des Kollektivvertrages

1. Verletzungen von Pflichten aus diesem Kollektivvertrag können durch die Vollzugsorgane mit Konventionalstrafen von bis zu 20 000.– Franken geahndet werden. Absatz 2 bleibt vorbehalten.
2. Vertragsverletzungen, die darin bestehen, dass keine oder ungenügende Beiträge abgerechnet wurden, können mit einer Konventionalstrafe bis zur doppelten Höhe der fehlenden Beiträge geahndet werden.
3. Die Fehlbaren tragen die Kontroll- und Verfahrenskosten.
4. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet in keinem Fall von der Pflicht zur Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen.
5. Die Konventionalstrafen dienen der Kostendeckung.

**Art. 25**           Zuständigkeit

1. Für Auslegungsfragen des KVP ist die Paritätische Kommission des Marmor- und Granitgewerbes zuständig.
2. ...

**Übergangsbestimmungen**

**Art. 26**           Auszahlung der Leistungen

Die erste vom KVP vorgesehene Leistungsauszahlung erfolgt 6 Monate nach dem ... Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung.